

Bundesgesetzblatt ¹³¹⁷

Teil I

G 5702

2006

Ausgegeben zu Bonn am 26. Juni 2006

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
21. 6. 2006	Gesetz zur Änderung des patentrechtlichen Einspruchsverfahrens und des Patentkostengesetzes FNA: 420-1, 302-2, 360-7, 421-1, 423-5-2, 424-4-9, 442-5 GESTA: C017	1318
21. 6. 2006	Gesetz zur Änderung und Bereinigung des Lastenausgleichsrechts FNA: 621-1, 621-1-Ä 14, 621-4, 621-4-1, 621-4-DV 1, 621-4-DV 1-1, 621-4-DV 2, 621-4-DV 3, 621-4-DV 4, 621-4-DV 4-1, 621-4-DV 5, 621-4-DV 5-1, 621-4-BAADV 1, 621-4-BAADV 2, 622-1, 622-1-DV 3, 622-1-DV 5, 622-1-DV 6, 622-1-DV 8, 622-1-DV 9, 622-1-DV 10, 622-1-DV 11, 622-1-DV 12, 622-1-DV 13, 622-1-DV 14, 622-1-DV 15, 622-1-DV 16, 622-1-DV 17, 622-1-DV 18, 622-1-DV 19, 622-1-BAADV 1, 622-1-BAADV 2, 622-1-BAADV 3, 622-1-BAADV 4, 622-1-BAADV 5, 622-1-BAADV 6, 622-1-BAADV 7, 622-1-BAADV 8, 622-1-BAADV 9, 621-1-12-1, 621-1-12-2, 621-1-12-3, 621-1-12-4, 621-1-12-5, 621-1-12-6, 621-1-12-7, 621-1-12-8, 621-1-12-9, 621-1-12-10, 621-1-12-11, 621-1-12-12, 621-1-12-13, 621-1-12-14, 621-1-12-15, 621-1-12-16, 621-1-12-17, 621-1-12-18, 621-1-12-19, 621-1-12-20, 621-1-12-21, 621-1-12-22, 621-1-12-23, 621-1-12-24/1, 621-1-13-1, 621-1-13-2, 621-1-13-3, 621-1-13-4, 621-1-13-5, 621-1-14-1, 621-1-14-2, 621-1-14-3, 621-1-14-4, 621-1-14-5, 621-1-14-6, 621-1-LDV 1, 621-1-LDV 2, 621-1-LDV 3, 621-1-LDV 6, 621-1-LDV 9, 621-1-LDV 10, 621-1-LDV 11, 621-1-LDV 12, 621-1-LDV 14, 621-1-LDV 16, 621-1-LDV 17, 621-1-ADV 26, 621-1-LDV 19, 621-1-LDV 20, 621-1-LDV 21, 621-1-LDV 23, 621-1-LDV 24, 621-1-LDV 25, 621-1-BAALDV 1, 621-1-BAALDV 4, 621-1-BAALDV 5, 621-1-BAALDV 6, 621-1-BAALDV 7, 625-1-2, 625-1-3, 625-1-BAA-1, 625-1-BAA-2, 653-5, 653-5-1, 620-1, 620-2 GESTA: D014	1323
14. 6. 2006	Erste Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung FNA: 9231-1-11	1329
16. 6. 2006	Zweite Verordnung zur Änderung der Schadstoff-Höchstmengenverordnung FNA: 2125-40-89	1331
20. 6. 2006	Verordnung zur Änderung fleischhygienerechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Viehverkehrsverordnung FNA: 7832-1-26, 2125-44-1, 7831-1-41-17	1333
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1335

Gesetz zur Änderung des patentrechtlichen Einspruchsverfahrens und des Patentkostengesetzes

Vom 21. Juni 2006

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Patentgesetzes

Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. August 2005 (BGBl. I S. 2570), wird wie folgt geändert:

1. Dem sechsten Abschnitt der Inhaltsübersicht wird nach Nummer 3 folgende Angabe angefügt:
„4. Gemeinsame Verfahrensvorschriften § 122a“.
2. In § 16a Abs. 2 wird die Angabe „(§§ 100 bis 122)“ durch die Angabe „(§§ 100 bis 122a)“ ersetzt.
3. In § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils der zweite Halbsatz gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
4. In § 32 Abs. 5 werden die Wörter „einschließlich der Akten von abgetrennten Teilen eines Patents (§ 60)“ gestrichen.
5. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Eine Anhörung findet im Einspruchsverfahren statt, wenn ein Beteiligter dies beantragt oder die Patentabteilung dies für sachdienlich erachtet. Mit der Ladung soll die Patentabteilung auf die Punkte hinweisen, die sie für die zu treffende Entscheidung als erörterungsbedürftig ansieht.“
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Im Übrigen sind § 43 Abs. 3 Satz 3 und die §§ 46 und 47 im Einspruchsverfahren entsprechend anzuwenden.“

6. § 60 wird aufgehoben.

7. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 entscheidet der Beschwerdesenat des Bundespatentgerichts,

1. wenn ein Beteiligter dies beantragt und kein anderer Beteiligter innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Antrags widerspricht, oder
2. auf Antrag nur eines Beteiligten, wenn mindestens 15 Monate seit Ablauf der Einspruchsfrist, im Fall des Antrags eines Beigetretenen seit Erklärung des Beitritts, vergangen sind.

Dies gilt nicht, wenn die Patentabteilung eine Ladung zur Anhörung oder die Entscheidung über den Einspruch innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Antrags auf patentgerichtliche Entscheidung zugestellt hat. Im Übrigen sind die §§ 59 bis 62, 69 bis 71 und 86 bis 99 entsprechend anzuwenden.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

8. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „über den Einspruch“ durch die Angabe „nach § 61 Abs. 1“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren (§§ 103 bis 107) und die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen (§§ 724 bis 802) sind entsprechend anzuwenden.“

9. § 67 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Beschwerdesenat entscheidet in der Besetzung mit
1. einem rechtskundigen Mitglied als Vorsitzendem und zwei technischen Mitgliedern in den Fällen des § 23 Abs. 4 und des § 50 Abs. 1 und 2;
 2. einem technischen Mitglied als Vorsitzendem, zwei weiteren technischen Mitgliedern sowie einem rechtskundigen Mitglied in den Fällen,
 - a) in denen die Anmeldung zurückgewiesen wurde,
 - b) in denen der Einspruch als unzulässig verworfen wurde,
 - c) des § 61 Abs. 1 Satz 2 und des § 64 Abs. 1,
 - d) des § 61 Abs. 2 sowie
 - e) der §§ 130, 131 und 133;
 3. einem rechtskundigen Mitglied als Vorsitzendem, einem weiteren rechtskundigen Mitglied und einem technischen Mitglied in den Fällen des § 31 Abs. 5;
 4. drei rechtskundigen Mitgliedern in allen übrigen Fällen.“
10. § 80 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Im Übrigen sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren (§§ 103 bis 107) und die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen (§§ 724 bis 802) entsprechend anzuwenden.“
11. In § 100 Abs. 1 werden nach der Angabe „§ 73“ die Wörter „oder über die Aufrechterhaltung oder den Widerruf eines Patents nach § 61 Abs. 2“ eingefügt.
12. Im sechsten Abschnitt wird nach § 122 folgender Unterabschnitt eingefügt:
- „4. Gemeinsame Verfahrensvorschriften
§ 122a
- Auf die Rüge der durch die Entscheidung beschwerten Partei ist das Verfahren fortzuführen, wenn das Gericht den Anspruch dieser Partei auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat. Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge nicht statt. § 321a Abs. 2 bis 5 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.“
13. § 123 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Dies gilt nicht für die Frist
1. zur Erhebung des Einspruchs (§ 59 Abs. 1) und zur Zahlung der Einspruchsgebühr (§ 6 Abs. 1 Satz 1 des Patentkostengesetzes),
 2. für den Einsprechenden zur Einlegung der Beschwerde gegen die Aufrechterhaltung des Patents (§ 73 Abs. 2) und zur Zahlung der Beschwerdegebühr (§ 6 Abs. 1 Satz 1 des Patentkostengesetzes) und
 3. zur Einreichung von Anmeldungen, für die eine Priorität nach § 7 Abs. 2 und § 40 in Anspruch genommen werden kann.“
14. § 123a Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Gegen die Versäumung der Frist nach Absatz 2 und der Frist zur Zahlung der Weiterbehand-

lungsgebühr nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Patentkostengesetzes ist eine Wiedereinsetzung nicht gegeben.“

15. In § 127 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 4“ ersetzt.
16. § 133 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „§ 121 Abs. 4 und 5 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.“
17. § 147 Abs. 2 und 3 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Änderung
des Rechtspflegergesetzes**

§ 23 Abs. 1 Nr. 4 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„4. der Ausspruch, dass eine Klage, ein Antrag auf einstweilige Verfügung, ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Einspruchsverfahren sowie eine Beschwerde als nicht erhoben gilt (§ 6 Abs. 2 des Patentkostengesetzes) oder eine Klage nach § 81 Abs. 6 Satz 3 des Patentgesetzes als zurückgenommen gilt;“.

**Artikel 3
Änderung
des Gerichtskostengesetzes**

Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1255 und 1256 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„1255	Verfahren über die Rechtsbeschwerde.....	750,00 EUR
1256	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Rechtsbeschwerde, bevor die Schrift zur Begründung der Rechtsbeschwerde bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 1255 ermäßigt sich auf..... Erledigungserklärungen in entsprechender Anwendung des § 91a ZPO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Parteien über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer Partei folgt.	100,00 EUR“.

2. In Nummer 1700 wird im Gebührentatbestand die Angabe „(§ 321a ZPO, § 71a GWB)“ durch die Angabe „(§ 321a ZPO, auch i. V. m. § 122a PatG oder § 89a MarkenG; § 71a GWB)“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

Das Gebrauchsmustergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2005 (BGBl. I S. 146), wird wie folgt geändert:

- In § 17 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Zivilprozessordnung“ die Wörter „(§§ 373 bis 401 sowie 402 bis 414)“ eingefügt.
- In § 20 wird die Angabe „bis 122“ durch die Angabe „bis 122a“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Markengesetzes

Das Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156, 1996 I S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3232), wird wie folgt geändert:

- Im Teil 3 Abschnitt 6 der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 89 folgende Angabe eingefügt:
„§ 89a Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör“.

- § 63 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren (§§ 103 bis 107) und die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen (§§ 724 bis 802) sind entsprechend anzuwenden.“

- § 71 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren (§§ 103 bis 107) und die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen (§§ 724 bis 802) entsprechend.“

- § 88 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Verfahren über die Rechtsbeschwerde gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen (§§ 41 bis 49), über Prozessbevollmächtigte und Beistände (§§ 78 bis 90), über Zustellungen von Amts wegen (§§ 166 bis 190), über Ladungen, Termine und Fristen (§§ 214 bis 229) und über Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 233 bis 238) entsprechend.“

- Nach § 89 wird folgender § 89a eingefügt:

„§ 89a

Abhilfe bei Verletzung
des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Auf die Rüge der durch die Entscheidung beschwerten Partei ist das Verfahren fortzuführen, wenn das Gericht den Anspruch dieser Partei auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat. Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge nicht statt. § 321a Abs. 2 bis 5 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.“

- § 90 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren (§§ 103 bis 107) und die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen (§§ 724 bis 802) entsprechend.“

- § 91a Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gegen die Versäumung der Frist nach Absatz 2 und der Frist zur Zahlung der Weiterbehandlungsgebühr nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Patentkostengesetzes ist eine Wiedereinsetzung nicht gegeben.“

- In § 94 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 4“ ersetzt.

- In § 131 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

- § 165 wird wie folgt geändert:

- Die Absätze 1, 2, 4 bis 7 werden aufgehoben.
- In Absatz 3 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Patentkostengesetzes

Das Patentkostengesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3232), wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebühren werden mit der Einreichung einer Anmeldung, eines Antrags oder durch die Vornahme einer sonstigen Handlung oder mit der Abgabe der entsprechenden Erklärung zu Protokoll fällig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Eine sonstige Handlung im Sinn dieses Gesetzes ist insbesondere

- die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln;
- der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 61 Abs. 2 des Patentgesetzes;
- die Erklärung eines Beitritts zum Einspruchsverfahren;
- die Einreichung einer Klage.

Die Gebühr für die erfolglose Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör wird mit der Bekanntgabe der Entscheidung fällig.“

- § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt erfolgt die Bearbeitung erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren und des Vorschusses für die Bekanntmachungskosten.“

- In Satz 3 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„im Fall eines Beitritts zum Einspruch im Beschwerdeverfahren oder eines Beitritts zum Einspruch im Fall der gerichtlichen Entscheidung nach § 61 Abs. 2 des Patentgesetzes soll vor Zahlung der Gebühr keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden.“

3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kosten werden angesetzt:

1. beim Deutschen Patent- und Markenamt
 - a) bei Einreichung einer Anmeldung,
 - b) bei Einreichung eines Antrags,
 - c) im Fall eines Beitritts zum Einspruchsverfahren,
 - d) bei Einreichung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach § 61 Abs. 2 des Patentgesetzes sowie
 - e) bei Einlegung eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels,
2. beim Bundespatentgericht
 - a) bei Einreichung einer Klage,
 - b) bei Einreichung eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung,
 - c) im Fall eines Beitritts zum Einspruch im Beschwerdeverfahren oder im Verfahren nach § 61 Abs. 2 des Patentgesetzes sowie
 - d) bei einer erfolglosen Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör,

auch wenn sie bei einem ersuchten Gericht oder einer ersuchten Behörde entstanden sind.“

4. In § 10 Abs. 2 werden die Wörter „oder die Handlung als nicht vorgenommen“ gestrichen.
5. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden das Komma und die Wörter „wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt“ gestrichen.
6. Die Anlage zu § 2 Abs. 1 (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) Teil A wird wie folgt geändert:

aa) Die Vorbemerkung wird wie folgt geändert:

aaa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

bbb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Gebühren Nummer 313 600, 323 100, 331 600, 333 000, 333 300 und 362 100 werden für jeden Antragsteller gesondert erhoben.“

bb) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

aaa) Im Unterabschnitt 1 wird die Angabe „(§ 34 PatG)“ im Gebührentatbestand vor Nummer 311 000 durch die Wörter „(§ 34 PatG, Artikel III § 4 Abs. 2 Satz 1 IntPatÜbkG)“ ersetzt.

bbb) Im Unterabschnitt 3 wird in Nummer 313 600 nach der Angabe „§ 59 Abs. 1“ die Angabe „und Abs. 2“ eingefügt.

cc) Im Abschnitt II Unterabschnitt 1 wird die Angabe „(§ 4 GebrMG)“ im Gebührentatbestand vor Nummer 321 000 durch die Wörter „(§ 4 GebrMG, Artikel III § 4 Abs. 2 Satz 1 Int-PatÜbkG)“ ersetzt.

b) Teil B wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Abschnitt I wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

„(1) Die Gebühren Nummer 400 000 bis 401 300 werden für jeden Antragsteller gesondert erhoben.“

(2) Die Gebühr Nummer 400 000 ist zusätzlich zur Gebühr für das Einspruchsverfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (Nummer 313 600) zu zahlen.“

bb) Nach der Vorbemerkung wird folgende Nummer 400 000 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag/ Gebührensatz nach § 2 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1
„400 000	Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 61 Abs. 2 PatG	300 EUR“.

cc) Nach Nummer 402 320 wird folgender Abschnitt III angefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag/ Gebührensatz nach § 2 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1
„III. Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör		
403 100	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach § 321a ZPO i. V. m. § 99 Abs. 1 PatG, § 82 Abs. 1 MarkenG Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	50 EUR“.

Artikel 7

**Änderung
des Geschmacksmustergesetzes**

Das Geschmacksmustergesetz vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3232), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gegen die Versäumung der Frist nach Absatz 2 und der Frist zur Zahlung der Weiterbehandlungsg Gebühr nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Patentgesetzes ist eine Wiedereinsetzung nicht gegeben.“

2. § 24 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag des Rechtsinhabers kann Verfahrenskostenhilfe auch für die Kosten der Erstreckung des Schutzes nach § 21 Abs. 2 Satz 1 und für die Aufrechterhaltungsgebühren nach § 28 Abs. 1 Satz 1 gewährt werden. § 130 Abs. 2, 3 und 5 sowie die §§ 133 bis 138 des Patentgesetzes finden entsprechende Anwendung.“

3. § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Löschung nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 5,“.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 21. Juni 2006

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Gesetz zur Änderung und Bereinigung des Lastenausgleichsrechts

Vom 21. Juni 2006

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), wird wie folgt geändert:

1. Der Dritte Teil der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Vierte Abschnitt wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Erster Titel Allgemeine Vorschriften 253“ wird gestrichen.
 - bb) Im Zweiten Titel wird die Angabe „254 –“ gestrichen.
 - cc) Die Angabe „Dritter Titel Eingliederungsdarlehen zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen (Arbeitsplatzdarlehen) 259, 260“ wird gestrichen.
 - b) Nach dem Vierten Titel des Fünften Abschnitts wird folgende Angabe angefügt:

„Fünfter	Vorschriften für die Zahlung	
Titel	der Kriegsschadenrente	292a –
	nach dem 31. Dezember 2005	292c“.
 - c) Im Vierzehnten Abschnitt wird nach der Angabe „349“ die Angabe „349a“ eingefügt.
 2. Die §§ 253, 254, 255, 256, 257, 259 und 260 werden aufgehoben.
 3. § 276 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Für Empfänger von Unterhaltshilfe, die nach § 21 Nr. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung unterliegen, wird der Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom Bund getragen.“
 - c) Nach Absatz 3b wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für die Prüfung der Leistungsberechtigung nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt § 132 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend, wobei der Bezug von Unterhaltshilfe den Leistungen nach den §§ 119
- und 147b des Bundessozialhilfegesetzes vor dem 1. Januar 2004 gleichsteht. Die Durchführung der Krankenversorgung obliegt den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe, die auch die Kosten tragen. Der Bund erstattet von diesen Kosten 25 vom Hundert. Die für die Sozialhilfe geltenden Vorschriften über die Zuständigkeit und die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe finden entsprechende Anwendung.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für das Verhältnis zwischen dem Berechtigten einerseits und der Krankenkasse (Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1) oder dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe (Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2) andererseits gelten das Sozialgesetzbuch und das Sozialgerichtsgesetz. Im Vor- und Klageverfahren ist entsprechend die Krankenkasse oder der überörtliche Träger der Sozialhilfe passiv legitimiert.“
 - e) In Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt durch die Angabe „Absatz 2“.
4. Dem § 277 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Es unterliegt auch keiner Verrechnung mit zu viel gezahlten anderen Leistungen.“
 5. In § 285a wird die Angabe „§ 276 Abs. 3a“ durch die Angabe „§ 276 Abs. 3a und 3b“ ersetzt.
 6. In § 287 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „oder in der ein Taschengeld zu gewähren wäre“ gestrichen.
 7. § 290 Abs. 1 Satz 7 wird aufgehoben.
 8. § 292 Abs. 3 Satz 5 wird aufgehoben.
 9. Dem § 292a Abs. 1 Nr. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Gleiches gilt für bis zum 31. Dezember 2005 eingetretene Umstände, die der Ausgleichsbehörde ab dem 1. Juli 2006 nach Eintritt der Bestandskraft des Festsetzungsbescheides bekannt werden. Rückforderungs- oder Nachzahlungsansprüche bestehen in diesen Fällen nicht.“
 10. In § 315 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „außer in den Fällen des § 276 Abs. 5“ eingefügt.
 11. § 317 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 317
Amts- und Rechtshilfe
sowie Auskunftspflicht“.
 - b) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Alle Behörden und Gerichte haben den in diesem Abschnitt genannten Behörden unentgelt-

lich Amts- und Rechtshilfe zu leisten, Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Als Behörden im Sinne von Satz 1 gelten auch alle anderen Einrichtungen, die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraut sind.“

12. Dem § 332 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Vergleiche sind zulässig, wenn bei verständiger Würdigung des Sachverhalts oder der Rechtslage eine bestehende Ungewissheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird und die Behörde den Abschluss des Vergleichs zur Beseitigung der Ungewissheit nach pflichtgemäßem Ermessen für zweckmäßig hält.“

13. § 332a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nicht ermittelt werden kann“ durch die Wörter „oder ihr Aufenthalt nicht bekannt ist“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „nicht ermittelt werden kann“ durch die Wörter „oder ihr Aufenthalt nicht bekannt ist“ ersetzt.

14. § 342 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verfahren“ die Wörter „innerhalb von fünf Jahren“ eingefügt.
- b) Folgende Sätze werden angefügt:
„Dies gilt auch für sonstige Bescheidänderungen. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des Absatzes 2 und des § 360.“

15. § 349 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Es gelten die Wertfortschreibungsgrenzen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Bewertungsgesetzes.“
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Vermögensgesetzes“ die Wörter „und durch den Verzicht nach § 2a Abs. 3 des Vermögensgesetzes begünstigte Mitglieder einer Erbengemeinschaft“ eingefügt.

16. Nach § 349 wird folgender § 349a eingefügt:

„§ 349a

Mindestbetrag
für Rückforderungen

Ausgleichsleistungen werden nicht zurückgefordert, solange der auf den jeweiligen Rückzahlungspflichtigen entfallende Rückforderungsbetrag 50 Euro unterschreitet.“

17. § 350a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Rückforderungsansprüche können mit allen Ausgleichsleistungen, ausgenommen laufende Zahlungen von Kriegsschadenrente (§§ 261 ff.) sowie Sterbegeld (§ 292b), und mit allen fälligen Geldleistungen nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz verrechnet werden.“

18. § 373 wird wie folgt gefasst:

„§ 373

Übergangsvorschrift
aus Anlass des Gesetzes
zur Änderung und Bereinigung
des Lastenausgleichsrechts

Die mit den Artikeln 2 und 4 bis 8 des Gesetzes zur Änderung und Bereinigung des Lastenausgleichsrechts vom 21. Juni 2006 (BGBl. I S. 1323) aufgehobenen Vorschriften finden in Verfahren nach diesem Gesetz, dem Feststellungsgesetz, dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz sowie dem Reparationserschädigungsgesetz weiter Anwendung, wenn sie erst nach dem 1. Juli 2006 abgeschlossen werden. Dies gilt auch für Verfahren über die Änderung von Entscheidungen, die Wiederaufnahme von Verfahren sowie die Rückforderung von Leistungen, insbesondere infolge Schadensausgleichs. Vergleiche, wie in § 332 Abs. 4 vorgesehen, sind zulässig.“

Artikel 2

Änderung des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Artikel II § 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 621-1-Ä 14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung des Altspargergesetzes und dazu erlassener Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. das Altspargergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 621-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373),
2. das Gesetz zu § 4 Absatz 4 des Altspargergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 621-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 1965 (BGBl. I S. 419),
3. die Erste Verordnung zur Durchführung des Altspargergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 621-4-DV 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 14 Abs. 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3519),
4. die Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten, Vierten und Fünften Verordnung zur Durchführung des Altspargergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 621-4-DV 1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
5. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Altspargergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 621-4-DV 2, veröffentlichten bereinigten Fassung,

6. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Altspargesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 621-4-DV 3, veröffentlichten bereinigten Fassung,
7. die Vierte Verordnung zur Durchführung des Altspargesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 621-4-DV 4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 14 Abs. 12 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3519),
8. die Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Altspargesetzes vom 25. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1105),
9. die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Altspargesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 621-4-DV 5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 14 Abs. 13 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3519),
10. die Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Altspargesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 621-4-DV 5-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
11. die Erste Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Altspargesetzes vom 8. November 1954 (BGBl. I S. 358, III 621-4-BAADV 1),
12. die Zweite Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Altspargesetzes vom 3. Dezember 1956 (BAnz. Nr. 248 vom 21. Dezember 1956, BGBl. III 621-4-BAADV 2).
5. die Achte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 31. Juli 1970 (BGBl. I S. 1190), geändert durch § 2 der Verordnung vom 14. April 1973 (BGBl. I S. 311),
6. die Neunte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 622-1-DV 9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. März 1986 (BGBl. I S. 357),
7. die Zehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 622-1-DV 10, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. März 1986 (BGBl. I S. 357),
8. die Elfte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes zugleich Dreizehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 622-1-DV 11, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. März 1986 (BGBl. I S. 355),
9. die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 622-1-DV 12, veröffentlichten bereinigten Fassung,
10. die Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 622-1-DV 13, veröffentlichten bereinigten Fassung,
11. die Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 622-1-DV 14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. März 1983 (BGBl. I S. 389),
12. die Fünfzehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 622-1-DV 15, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. März 1983 (BGBl. I S. 389),
13. die Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 622-1-DV 16, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 13. März 1986 (BGBl. I S. 357),
14. die Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 16. Juni 1964 (BGBl. I S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 25. März 1983 (BGBl. I S. 389),
15. die Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 11. November 1964 (BGBl. I S. 855),
16. die Neunzehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 21. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1098), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 25. März 1983 (BGBl. I S. 389),

Artikel 4

Aufhebung von Vorschriften zur Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden

Es werden aufgehoben:

1. das Feststellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1742),
2. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 622-1-DV 3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. März 1986 (BGBl. I S. 357),
3. die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 622-1-DV 5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. März 1986 (BGBl. I S. 357),
4. die Sechste Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 622-1-DV 6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 781),

17. die Erste Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 24. Dezember 1955 (BAnz. Nr. 252 vom 30. Dezember 1955, BGBl. III 622-1-BAADV 1), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Juni 1977 (BAnz. Nr. 125 vom 9. Juli 1977),
18. die Zweite Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Feststellungsgesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. April 1967 (BAnz. Nr. 85 vom 9. Mai 1967), geändert durch die Verordnung vom 30. Juni 1978 (BAnz. Nr. 135 vom 22. Juli 1978),
19. die Dritte Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 28. März 1956 (BAnz. Nr. 89 vom 9. Mai 1956, BGBl. III 622-1-BAADV 3), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 19. Januar 1995 (BAnz. S. 1293),
20. die Vierte Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 20. März 1957 (BAnz. Nr. 57 vom 22. März 1957, BGBl. III 622-1-BAADV 4), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juni 1977 (BAnz. Nr. 125 vom 9. Juli 1977),
21. die Fünfte Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 26. April 1958 (BAnz. Nr. 81 vom 29. August 1958, BGBl. III 622-1-BAADV 5),
22. die Sechste Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 19. März 1961 (BAnz. Nr. 56 vom 21. März 1961, BGBl. III 622-1-BAADV 6),
23. die Siebente Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 17. Juli 1961 (BAnz. Nr. 146 vom 2. August 1961; Nr. 174 vom 9. September 1961, BGBl. III 622-1-BAADV 7), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 19. Januar 1995 (BAnz. S. 1294),
24. die Achte Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 18. Januar 1963 (BAnz. Nr. 18 vom 26. Januar 1963, BGBl. III 622-1-BAADV 8),
25. die Neunte Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Feststellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1965 (BAnz. Nr. 5 vom 9. Januar 1965).
4. die 4. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 4. Juni 1976 (BGBl. I S. 1465),
5. die 5. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 1031),
6. die 6. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 8. Mai 1979 (BGBl. I S. 533),
7. die 7. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 30. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1774),
8. die 8. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 11. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2259),
9. die 9. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1484),
10. die 10. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 20. Mai 1983 (BGBl. I S. 605),
11. die 11. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 945),
12. die 12. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 1. Juli 1985 (BGBl. I S. 1256),
13. die 13. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 26. Juni 1986 (BGBl. I S. 937),
14. die 14. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 9. Juni 1987 (BGBl. I S. 1373),
15. die 15. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 24. Juni 1988 (BGBl. I S. 912),
16. die Sechzehnte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz zugleich Sechste Anpassungsverordnung zu § 276 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vom 13. Juni 1989 (BGBl. I S. 1092),
17. die 17. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 27. Juni 1990 (BGBl. I S. 1262),
18. die 18. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 25. Juni 1991 (BGBl. I S. 1396),
19. die 19. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1319),
20. die 20. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 5. Juli 1993 (BGBl. I S. 1125),
21. die 21. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 13. Juli 1994 (BGBl. I S. 1604),
22. die 22. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 933),
23. die 23. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 2. Juli 1996 (BGBl. I S. 922),
24. die Verordnung zur Regelung von Vorschriften der Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 10. Juli 1997 (BGBl. I S. 1806),
25. die Erste Anpassungsverordnung zu § 276 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vom 7. November 1975 (BGBl. I S. 2799),
26. die Zweite Anpassungsverordnung zu § 276 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3115),
27. die Dritte Anpassungsverordnung zu § 276 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vom 10. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2033),
28. die Vierte Anpassungsverordnung zu § 276 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vom 22. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1159),

Artikel 5

Aufhebung von Vorschriften zur Anpassung von Leistungen der Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz

Es werden aufgehoben:

1. die 1. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 22. November 1973 (BGBl. I S. 1740),
2. die 2. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 30. Mai 1974 (BGBl. I S. 1221),
3. die 3. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1057),

29. die Fünfte Anpassungsverordnung zu § 276 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 947),
30. die 1. BAA-Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 2. Juni 1998 (BAnz. S. 8773),
31. die 2. BAA-Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 7. Juni 1999 (BAnz. S. 10 481),
32. die 3. BAA-Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 7. Juni 2000 (BAnz. S. 12 881),
33. die 4. BAA-Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 7. Juni 2001 (BAnz. S. 13 409),
34. die 5. BAA-Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 10. Juni 2002 (BAnz. S. 14 537),
35. die 6. BAA-Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG vom 10. Juni 2003 (BAnz. S. 14 781).
8. die Zwölfte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 621-1-LDV 12, veröffentlichten bereinigten Fassung,
9. die Vierzehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 621-1-LDV 14, veröffentlichten bereinigten Fassung,
10. die Sechzehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung des § 1 der Verordnung vom 7. August 1969 (BGBl. I S. 1089, 1091), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2306),

Artikel 6
Aufhebung
von Rechtsvorschriften
zur Leistungsdurchführung
nach dem Lastenausgleichsgesetz

Es werden aufgehoben:

1. die Erste Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 621-1-LDV 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1742),
2. die Zweite Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung des § 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1395, 1398), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2306),
3. die Dritte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1977 (BGBl. I S. 850), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926),
4. die Sechste Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 621-1-LDV 6, veröffentlichten bereinigten Fassung,
5. die Neunte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1966 (BGBl. I S. 349), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2306),
6. die Zehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz zugleich Vierte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 621-1-LDV 10, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 7 der Verordnung vom 16. Dezember 1964 (BGBl. I S. 946),
7. die Elfte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 621-1-LDV 11, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2306),
11. die Siebzehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 621-1-LDV 17, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 8. Juni 1971 (BGBl. I S. 821),
12. die Sechszwanzigste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 621-1-ADV 26, veröffentlichten bereinigten Fassung,
13. die Neunzehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 621-1-LDV 19, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel IV der Verordnung vom 23. November 1979 (BGBl. I S. 1982),
14. die Zwanzigste Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 621-1-LDV 20, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 3 der Verordnung vom 25. Juli 1968 (BGBl. I S. 867),
15. die Einundzwanzigste Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 621-1-LDV 21, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 6 der Verordnung vom 31. März 1966 (BGBl. I S. 199),
16. die Dreiundzwanzigste Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 25. Juli 1968 (BGBl. I S. 867),
17. die Vierundzwanzigste Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 10. November 1971 (BGBl. I S. 1790), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2422),
18. die Fünfundzwanzigste Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 23. März 1973 (BGBl. I S. 235),
19. die Erste Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes vom 21. Januar 1959 (BAnz. Nr. 17 vom 27. Januar 1959, BGBl. III 621-1-BAALDV 1),

20. die Vierte Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes vom 10. Februar 1965 (BAnz. Nr. 34 vom 19. Februar 1965),
21. die Fünfte Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes vom 6. Februar 1969 (BAnz. Nr. 34 vom 19. Februar 1969),
22. die Sechste Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes vom 25. März 1969 (BAnz. Nr. 62 vom 29. März 1969),
23. die Siebente Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes vom 15. Juli 1971 (BAnz. Nr. 136 vom 28. Juli 1971), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 8. Dezember 1983 (BAnz. S. 13 262).

Artikel 7

Aufhebung von Rechtsvorschriften zum Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz

Es werden aufgehoben:

1. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes vom 13. März 1967 (BGBl. I S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 785),
2. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes vom 15. Mai 1970 (BGBl. I S. 497), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 785),
3. die Erste Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes vom 28. März 1967 (BAnz. Nr. 91 vom 18. Mai 1967),

geändert durch § 1 der Verordnung vom 21. Juli 1969 (BAnz. Nr. 191 vom 14. Oktober 1969; Nr. 56 vom 21. März 1970),

4. die Zweite Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes vom 9. Juni 1970 (BAnz. Nr. 106 vom 13. Juni 1970), geändert durch die Verordnung vom 4. Dezember 1979 (BAnz. Nr. 230 vom 8. Dezember 1979).

Artikel 8

Aufhebung von Vorschriften zur Abgeltung von Reparationschäden und anderen Schäden

Es werden aufgehoben:

1. das Reparationschädengesetz vom 12. Februar 1969 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1742),
2. die Erste Verordnung zur Durchführung des Reparationschädengesetzes vom 9. Juli 1970 (BGBl. I S. 1053).

Artikel 9

Aufhebung weiterer Gesetze

Es werden aufgehoben:

1. das Soforthilfegesetz vom 8. August 1949 (WiGBI. S. 205; BGBl. III 620-1),
2. das Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (WiGBI. S. 87; BGBl. III 620-2).

Artikel 10

Inkrafttreten

- Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. Juli 2006 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 21. Juni 2006

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Erste Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung^{*)}

Vom 14. Juni 2006

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g und des § 30c Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

Artikel 1

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 8a der Verordnung vom 25. April 2006 (BGBl. I S. 988), wird wie folgt geändert:

01. § 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Wörter „einschließlich des Winterdienstes“ gestrichen.
- b) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 6 wird der abschließende Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:
„7. Winterdienst.“

1. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „und für den gemäß der Berufsausbildung stufenweisen Zugang zu den Klassen C1 und C1E“ gestrichen.

1a. In § 48a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Klasse B“ die Wörter „oder einer entsprechenden deutschen oder EU/EWR-Fahrerlaubnis“ eingefügt.

2. § 60 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Verwaltungsmaßnahmen nach dem Straßenverkehrsgesetz oder dieser Verordnung oder der Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr werden gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes die auf Grund des § 28 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes nach § 59 Abs. 1 dieser Verordnung gespeicherten Daten übermittelt. Für Verwaltungsmaßnahmen nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung wegen der Zustimmung der zuständigen Behörden zur Betrauung mit der Durchführung der Untersuchungen nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Nummer 3.7 der Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) werden gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes die auf Grund des § 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 10 des Straßenverkehrsgesetzes nach § 59 Abs. 1 dieser Verordnung gespeicherten Daten übermittelt. Für Verwaltungsmaßnahmen nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung wegen

1. der Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach Anlage VIIIc der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
2. der Anerkennung von Überwachungsorganisationen nach Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
3. der Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Abgasuntersuchungen nach Anlage VIIIc der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
4. der Erteilung von roten Kennzeichen nach § 28 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

werden gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes die auf Grund des § 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des Straßenverkehrsgesetzes nach § 59 Abs. 1 dieser Verordnung gespeicherten Daten übermittelt.“

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABl. EG Nr. L 237 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1).

3. In § 76 wird nach der Nummer 8 folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. § 10 Abs. 2 Satz 1 (Mindestalter bei Berufsausbildung)

Für Personen, die sich am 26. Juni 2006 in einer Berufsausbildung zu einem in § 10 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Ausbildungsberuf befinden, ist § 10 Abs. 2 Satz 1 in der am 26. Juni

2006 geltenden Fassung bis zum Abschluss ihrer jeweiligen Ausbildung weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 14. Juni 2006

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Schadstoff-Höchstmengenverordnung**

Vom 16. Juni 2006

Es verordnen

- das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 - auf Grund des § 34 Satz 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,
 - auf Grund des § 62 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945)

sowie

- das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
 - auf Grund des § 13 Abs. 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,
 - auf Grund des § 62 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945):

Artikel 1

Die Schadstoff-Höchstmengenverordnung vom 19. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2755), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. November 2005 (BGBl. I S. 3154), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 3 gilt auch für die in Anhang I Abschnitt 3, 5 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission vom 8. März 2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 77 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 199/2006 der Kommission

vom 3. Februar 2006 (ABl. EU Nr. L 32 S. 34) geändert worden ist, aufgeführten Lebensmittel.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 1 Nr. 18, Abs. 4 bis 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 52 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe b des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „§ 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 2 und 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 bis 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Anhang I Abschnitt 3 oder Abschnitt 5“ durch die Angabe „Anhang I Abschnitt 3, 5 oder 7“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

dd) Nach Nummer 3 wird folgender Teilsatz angefügt:

„sofern festgestellte Verunreinigungen nicht auf Einwirkungen der Luft, des Wassers oder des Bodens beruhen.“

- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Nach § 59 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer eine in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 bezeichnete Handlung begeht, sofern festgestellte Verunreinigungen auf Einwirkungen der Luft, des Wassers oder des Bodens beruhen.“

3. In § 6 werden

- a) die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 oder 4“,
 - b) das Wort „leichtfertig“ durch das Wort „fahrlässig“ und
 - c) die Angabe „§ 53 Abs. 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“
- ersetzt.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Schadstoff-Höchstmengenverordnung in der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. Juni 2006

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Sigmar Gabriel

**Verordnung
zur Änderung fleischhygienerechtlicher
Vorschriften und zur Änderung der Viehverkehrsverordnung**

Vom 20. Juni 2006

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet auf Grund

- des § 13 Abs. 1 Nr. 2, 3 Buchstabe a und Nr. 4 sowie des § 36 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,
- des § 14 Abs. 1 Nr. 3 und 6 und des § 46 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und
- des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 4a des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260):

Artikel 1

**Änderung der
BSE-Untersuchungsverordnung**

Die BSE-Untersuchungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 2002 (BGBl. I S. 3730, 2004 I S. 1405), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1697), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Fleischuntersuchung“ durch die Wörter „Labortests nach Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter „der Laboruntersuchung“ durch die Wörter „der Labortests“ ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Die Labortests werden in einem Labor durchgeführt, das die Anforderungen des Artikels 12 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EU Nr. L 165 S. 1, Nr. L 191 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung an die dort vorgesehene Benennung erfüllt.“

c) In Nummer 4 werden die Wörter „den Abschluss der Fleischuntersuchung“ durch die Wörter „die Genusstauglichkeitskennzeichnung nach Artikel 5 Nr. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „Beseitigung nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes“ durch die Wörter „Beseitigung nach den für Material der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 Buchstabe a oder b der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung geltenden Vorschriften“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer in einem Schlachthof im Sinne des Anhangs I Nr. 1.16 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S. 22) frisches Fleisch von Rindern gewinnt, die nach § 1 Abs. 1 zu untersuchen sind oder nach § 3 untersucht werden, hat hinsichtlich der untersuchten Rinder Nachweise über deren Ohrmarkennummern nach § 24d Abs. 4 der Viehverkehrsverordnung, deren Schlachtdatum und deren Alter zu führen.“

5. In § 6 wird die Angabe „§ 29 Abs. 2 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung
der Verordnung mit Übergangs-
regelungen zur Einführung der
Informationen zur Lebensmittelkette**

Die Verordnung mit Übergangsregelungen zur Einführung der Informationen zur Lebensmittelkette vom 2. Januar 2006 (BAnz. S. 45) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Übergangsregelung für die Einführung
der Informationen zur Lebensmittelkette

Abweichend von Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Abschnitt III Nr. 1 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 55,

Nr. L 226 S. 22) dürfen Lebensmittelunternehmer, die Schlachthöfe betreiben,

1. Schweine bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007,
2. als Haustiere gehaltene Einhufer und Mastkälber bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 und
3. Rinder, ausgenommen Mastkälber, sowie Schafe und Ziegen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009

auch dann in den Schlachthof verbringen und schlachten, wenn sie für diese Tiere die in Anhang II Abschnitt III Nr. 1 bezeichneten Informationen zur Lebensmittelkette nicht erhalten haben.“

2. § 2 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2a
Änderung
der Viehverkehrsverordnung

In § 19d Abs. 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2003 (BGBl. I S. 381), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. November 2004 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird die Angabe „sechs Monate“ durch die Angabe „neun Monate“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. Juni 2006

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
17. 5. 2006 Verordnung (EG) Nr. 739/2006 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 130/3	18. 5. 2006
17. 5. 2006 Verordnung (EG) Nr. 740/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1063/2005 hinsichtlich der unter die Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Weichweizen aus Beständen der tschechischen Interventionsstelle fallenden Menge	L 130/5	18. 5. 2006
17. 5. 2006 Verordnung (EG) Nr. 741/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2005 hinsichtlich der unter die Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Weichweizen aus Beständen der slowakischen Interventionsstelle fallenden Menge	L 130/6	18. 5. 2006
17. 5. 2006 Verordnung (EG) Nr. 742/2006 der Kommission zur Anpassung bestimmter Fangquoten für 2006 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TAC und Quoten	L 130/7	18. 5. 2006
18. 5. 2006 Verordnung (EG) Nr. 760/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1184/2005 des Rates über die Verhängung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen, die im Konflikt in der Region Darfur in Sudan den Friedensprozess behindern und gegen das Völkerrecht verstoßen	L 132/28	19. 5. 2006
18. 5. 2006 Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Präsident Lukaschenko und verschiedene belarussische Amtsträger	L 134/1	20. 5. 2006
19. 5. 2006 Verordnung (EG) Nr. 767/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1081/1999 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für nicht zum Schlachten bestimmte Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen	L 134/14	20. 5. 2006
19. 5. 2006 Verordnung (EG) Nr. 768/2006 der Kommission zur Umsetzung der Richtlinie 2004/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erhebung und des Austauschs von Informationen über die Sicherheit von Luftfahrzeugen, die Flughäfen in der Gemeinschaft anfliegen, und der Verwaltung des Informationssystems⁽¹⁾	L 134/16	20. 5. 2006
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
19. 5. 2006 Verordnung (EG) Nr. 769/2006 der Kommission zur Aussetzung der Möglichkeit der Einreichung von Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für C-Zucker ab dem 23. Mai 2006 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 493/2006 hinsichtlich der Übergangsmaßnahmen für C-Zucker	L 134/19	20. 5. 2006
22. 5. 2006 Verordnung (EG) Nr. 773/2006 der Kommission zur vorläufigen Zulassung und unbegrenzten Zulassung bestimmter Zusatzstoffe in Futtermitteln und zur vorläufigen Zulassung eines neuen Verwendungszwecks eines in Futtermitteln bereits zugelassenen Zusatzstoffes⁽¹⁾	L 135/3	23. 5. 2006
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 134/2006 der Kommission vom 26. Januar 2006 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Hebelmechaniken mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABI. Nr. L 23 vom 27. 1. 2006)	L 135/17	23. 5. 2006
23. 5. 2006 Verordnung (EG) Nr. 776/2006 der Kommission zur Änderung von Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gemeinschaftsreferenzlaboratorien⁽¹⁾	L 136/3	24. 5. 2006
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
23. 5. 2006	Verordnung (EG) Nr. 777/2006 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien ⁽¹⁾	L 136/9	24. 5. 2006
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
24. 5. 2006	Verordnung (EG) Nr. 779/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 488/2005 über die von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit erhobenen Gebühren und Entgelte ⁽¹⁾	L 137/3	25. 5. 2006
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
24. 5. 2006	Verordnung (EG) Nr. 780/2006 der Kommission zur Änderung des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel	L 137/9	25. 5. 2006
24. 5. 2006	Verordnung (EG) Nr. 781/2006 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 137/15	25. 5. 2006
24. 5. 2006	Verordnung (EG) Nr. 784/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 323/2006 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 im Hinblick auf die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 138/6	25. 5. 2006
23. 5. 2006	Verordnung (EG) Nr. 785/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak	L 138/7	25. 5. 2006